Informationen aus den Zulassungsbereichen Kabel- und Rohrabschottungen

Sabine Meske-Dallal, DIBt

Hiermit möchten wir Sie über einige neue Verfahrensweisen bei der Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Kabel- und Rohrabschottungen informieren. Auf Grund des technischen Fortschrittes und der sich damit ergebenden geänderten Randbedingungen bei der Verwendung der Zulassungsgegenstände beabsichtigen wir, die Zulassungstexte anzupassen.

Die nachfolgend aufgeführten Abschnitte bzw. Formulierungen werden bei der jeweils nächsten Änderung, Ergänzung oder Verlängerung der Zulassungen in die Bescheide aufgenommen, da es auf Grund der großen Anzahl von Zulassungen nicht möglich ist, alle Bescheide zeitgleich zu ändern.

1) Abstandsregelung

Bisher wird in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ein bestimmter Mindestabstand von einer Abschottung zu anderen nicht näher definierten Öffnungen oder Einbauten gefordert. Dieser Abstand soll eine gegenseitige negative Beeinflussung verhindern, die ggf. zu einer Reduzierung der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse führen könnte. Der Mindestabstand wird zurzeit unabhängig von der Art der benachbarten Öffnungen oder Einbauten angegeben.

Zukünftig wird der Abstand einer Abschottung zu anderen Abschottungen (gleiche oder andere Bauart) in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gesondert behandelt. Der Abstand zu anderen nicht näher definierten Öffnungen oder Einbauten bleibt davon unberührt. Folgender Abschnitt wird demnächst im Rahmen der Zulassungsbearbeitung ohne weiteren Nachweis bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden verwendet:

"Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind. Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabel- oder Rohrabschottungen gleicher oder unterschiedlicher Bauart darf ebenfalls bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese Öffnungen jeweils nicht größer als 40 cm x 40 cm sind."

Die Aufnahme des Abschnitts in bestehende Bescheide kann bei Bedarf gesondert beantragt werden, sofern eine Bearbeitung der Zulassung im Rahmen von Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen in der nächsten Zeit nicht vorgesehen ist.

2) Kabelabschottungen: Maximaler Kabeldurchmesser

In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, Abschnitt 1.2, wird angegeben, an welchen Installationen (Leitungen) die jeweilige Abschottung angeordnet werden darf. Bislang wurde bei Prüfung der Standardkabelbelegung nach DIN 4102-9 in den Zulassungen keine Einschränkung des Kabelaußendurchmessers angegeben.

Zukünftig wird bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden der Kabelaußendurchmesser in Anlehnung an die europäischen Regelungen auf 80 mm beschränkt werden, sofern kein brandschutztechnischer Nachweis für die Eignung an größeren Kabeln vorgelegt wird. Der Gesamtleiterquerschnitt bleibt weiterhin uneingeschränkt.

3) Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen - Anwendungsbereich

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zulassungen für Rohrabschottungen bzw. Kombiabschottungen, bei denen Rohrverschluss-Systeme (Bandagen/Manschetten aus/mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen) verwendet werden, die Rohrdiagramme in den Anlagen der Bescheide ggf. angepasst werden müssen. Die obere Rohrwandstärke wird zukünftig – sofern die Dicke/Länge der Brandschutzeinlage aus dem im Brandfall aufschäumenden Baustoff über die Rohrdurchmesser abgestuft ist (d. h., wenn z. B.

kleine Manschetten eine dünnere Einlage als größere Manschetten einer Serie aufweisen) – gemäß dem geprüften SDR-Wert abgestuft. Außerdem werden zugunsten einer eindeutigen Darstellungsweise die Diagramme für den Anwendungsbereich gemäß dem Beispiel auf Anlage 2 geändert.

Des Weiteren möchten wir über folgenden Sachverhalt informieren:

Metallrohre mit Anschluss von Kunststoffrohren

Für Metallrohre, die durch feuerwiderstandsfähige Bauteile geführt werden und an die ein- oder beidseitig des feuerwiderstandsfähigen Bauteils Kunststoffrohre angeschlossen werden, dürfen ab dem 01.01.2013 keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (mehr) erteilt werden. Der Verwendbarkeitsnachweis für klassifizierte Abschottungen solcher Mischinstallationen ist dann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Die Prüfung für Abschottungen an Systemen aus Metall- und Kunststoffrohren ist gemäß der Anlage 1 durchzuführen.

Anlage 1

Die Prüfung für Abschottungen an Metallrohren (Fallleitungen), die in Bodennähe an Kunststoffrohre angeschlossen sind, erfolgt zurzeit nach folgendem Schema:

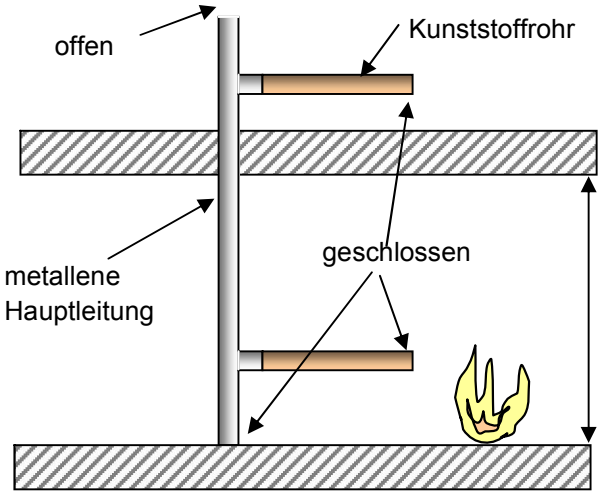

Für Rohrummantelungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ("Streckenisolierungen") darf der Abzweig gemäß folgendem Schema auch direkt unterhalb der Decke angeordnet werden (keine Manschette o. Ä. am Kunststoffrohr) oder ganz entfallen.

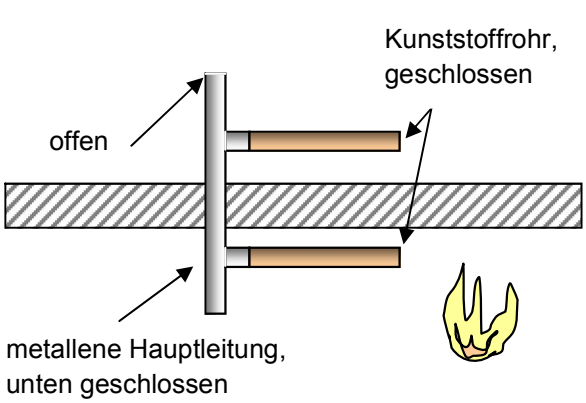

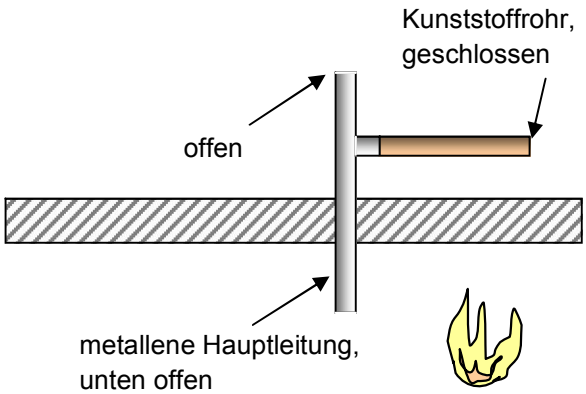

Für andere, z. B. intumeszierende Baustoffe, kann zurzeit keine Aussage getroffen werden, welcher Rohranschluss (oben oder unten) der kritischere ist. Daher müssten bei Bedarf beide Fälle prüftechnisch nachgewiesen werden.

Prüftechnische Details sind nicht dargestellt und müssen im Einzelfall mit der Prüfstelle und ggf. mit dem DIBt abgeklärt werden.

Anlage 2
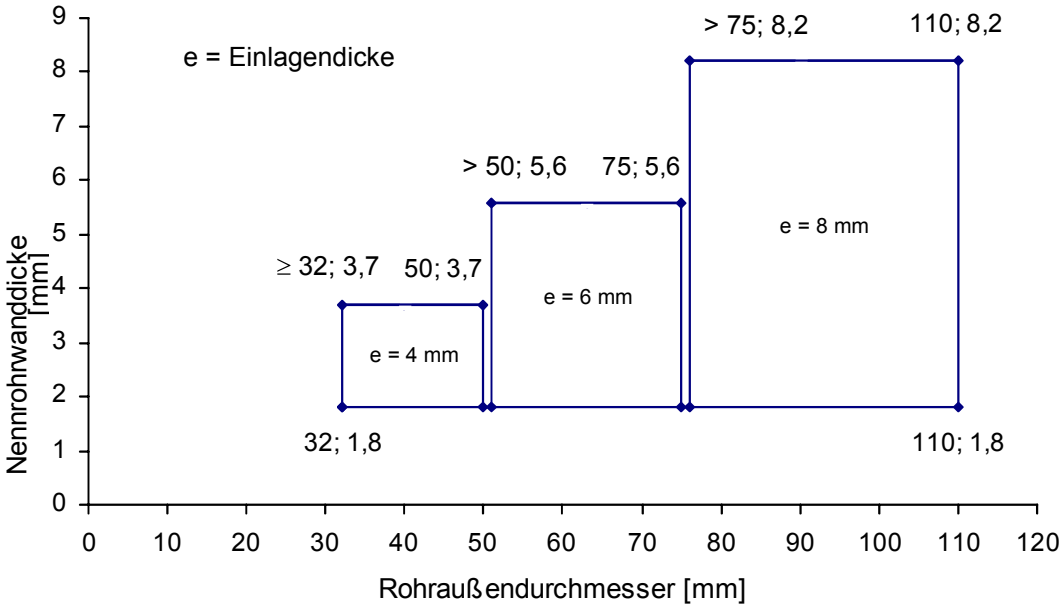
Neue Darstellung des Anwendungsbereiches bei abgestuften Rohrverschlusssystemen – zulässige Rohrabmessungen